

**Allgemeine Mandatsbedingungen
der HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft Stand 9/2011**



§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** und dem Mandanten und sind Bestandteil des Mandatsvertrags, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 2 Mandatsbegründung und -umfang

Ein Mandatsverhältnis wird nur dadurch begründet, dass eine Annahme des Ersuchens um ein Mandat durch **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** erfolgt.

Der Mandant unterrichtet **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** vollständig und umfassend über den Sachverhalt und übermittelt ihnen zur Bearbeitung des Mandats alle notwendigen und bedeutsamen Informationen. Er unterstützt **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** bei seiner Vertretung im Rahmen des ihm Möglichen. Der Mandant wird die ihm von **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** übermittelten Schreiben und Schriftsätze der **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

§ 3 Korrespondenz

Der Mandant und **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** korrespondieren neben Brief- und Faxverkehr auch telefonisch und elektronisch (per E-Mail). Telefonische Auskünfte und Erläuterungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Der Mandant ist sich dessen bewusst, dass E-Mail-Kommunikation grundsätzlich unsicher ist, da für unberechtigte Dritte die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung der **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** bestimmt sich nach einer individuellen Vereinbarung. Ohne Vereinbarung richtet sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Für eine Erstberatung fällt stets eine Beratungsgebühr in Höhe von mindestens 190,00 € netto an, § 34 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

§ 5 Zahlung des Honorars/Verrechnung

Honorarforderungen der **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** sind nach Maßgabe der Kostennoten ohne Abzüge zahlbar. Dies gilt auch für Vorschussrechnungen. Aufrechnungen gegen Honorarforderungen der **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** sind berechtigt, für den Mandanten entgegengenommene Gelder mit eigenen Vergütungs- und Vorschussforderungen gegenüber dem Mandanten zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn das Fremdgeld aus einem anderen Mandat stammt als die Forderung. Eine Verrechnung mit zweckgebunden zur Verfügung gestellten Fremdgeldern bedarf der vorherigen Zustimmung des Mandanten. Dies gilt nicht nach dem Wegfall der Zweckbindung.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zum vollständigen Ausgleich der Honorare und Auslagen hat **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** an überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht, sofern dies nach den Umständen nicht unangemessen ist. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche hat **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihnen aus Anlass der Mandatsbearbeitung überlassen hat, auf Wunsch dem Mandanten herauszugeben. Die Pflicht der **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** zur Aufbewahrung der ihnen überlassenen Unterlagen erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Mandates.

§ 7 Urheberrecht

An den von **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** gefertigten Verträgen bestehen Urheberrechte. Diese dürfen nicht ohne Zustimmung vervielfältigt oder unbefugt Dritten überlassen werden. Geschieht dies dennoch, ist die Haftung in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 8 Anwaltschaftung

HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft hat gemäß § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Haftung der **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** und der tätigen Rechtsanwälte beschränkt sich, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf eine Million Euro.

Abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherungen:

Gabriele Hufer: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin
Jens-Oliver Hufer: ERGO Versicherungs-AG, Postfach 1680, 79016 Freiburg
Gregor Freiherr von Rosen: Zuricher Versicherungs-AG, 53287 Bonn
Arne Carstens: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG, Postfach 2127, 30021 Hannover
Maike Gesine Bohn: ERGO Versicherungs-AG, Postfach 1680, 79016 Freiburg

Wenn ein Schaden von über 250.000,00 Euro entstehen kann, verpflichtet sich der Mandant, auf diese Umstände hinzuweisen. Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union und genügt so mindestens den Anforderungen des § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung.

In Fällen einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung gemäß § 51a Abs. 1 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränkt.

§ 9 Sonstiges

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit **HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** dürfen vom Mandanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit rechtlich zulässig, Hamburg vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.